

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 4. Januar 2017	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2017

Vom 14. Dezember 2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 909) geändert worden ist, verordnet der Magistrat:

§ 1

In der Stadt Bremerhaven dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen abweichend von § 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

1. im Stadtteil Geestemünde
am 7. Mai und 1. Oktober 2017
jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr,
2. im Stadtteil Wulsdorf
am 8. Januar, 9. April, 16. Juli und 5. November 2017
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr,
3. im Stadtteil Mitte
am 8. Januar, 23. April, 28. Mai und 1. Oktober 2017
jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, des § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters haben die jeweiligen Anlässe für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen. Eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 14. Dezember 2016

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister